

76

bey 10. fl. von denen Zunft-Vorgesetzten Uns allein zu bezalender Strafe nicht unterfangen sollen, Sachen für die Zunft zu nemen, darinnen zu untersuchen, zu erkennen und zu sprechen, die nicht ohnmittelbar das Handwerk und deren Gebräuche angehen; Diesem zu Folge ist

Art. XCII.

Zwey und neunzigstens, der Zunft und ihren Vorgesetzten zwar erlaubt, wann ein Meister den andern in Worten schimpfet, oder mit Hand-Anlegung beleidiget, oder einer Lügen strafet, demselben wegen gegen die Zunft auffer Acht gelassenen schuldigen Hochachtung in dem ersten Fall 30. fr. in beeden letzteren Fällen aber 45. fr. zur Warnung anzusetzen, in denen mit Worten oder Hand-Anlegung beschehenden Schimpf-Händeln selbstn aber haben sie bey 5. fl. Uns allein zufallender Strafe solche weder zu vergleichen, noch hierunter zu sprechen, sondern diese Schimpf-Händel vor das Ober- oder Amt zu weisen, ja solche selbstn bey diesen Stellen anzuzeigen.

Art. XCIII.

Drey und neunzigstens. Sollten ein und andere das Handwerk selbstn angehende Sachen und Anstände vorkommen, welche in gegenwärtigen allgemeinen und besondern Articlen nicht schon enthalten und maßgebend wären, oder sonstn etwas zu der Zunft Nutzen zu verbessern seyn, so werden die Zunft-Vorgesetzte bey einer nach Größe der Sache von Unserem Ober- oder Amt zu bestimmender Strafe sich nicht unterfangen, hierunter eigenmächtig für-  
zufahren,